

# Bürgerliches Recht für Studium und Praxis - digital

Mehrings / Patrzek / Herzog / Buchmüller

5. Auflage 2023  
ISBN 978-3-8006-7081-9  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

für reklamehafte Anpreisungen wie „Spitzenqualität“, „superfrisch“ oder „absolute Weltneuheit“.



### Beispiel

Fahrradhersteller Kaiser kauft im Herbst beim Maschinenlieferanten Vey eine Maschine, Typ HD 10.3, zur Herstellung von Fahrrädern. K weist in den Verhandlungen ausdrücklich darauf hin, dass die Maschine zunächst im 2-Schicht-Betrieb eingesetzt werden soll (16 Stunden/Tag), bei einer erhofften steigenden Nachfrage im Frühjahr des kommenden Jahres aber höchstwahrscheinlich im 3-Schicht-Betrieb (24 Stunden/Tag) arbeiten wird.

Durch den Hinweis des K im Verkaufsgespräch auf den erwarteten Einsatz im 3-Schicht-Betrieb und den anschließenden Abschluss des Vertrags ist angesichts der Bedeutung dieses Leistungsmerkmals (Eigenschaft der Kaufsache) eine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung getroffen worden, auch wenn im Kaufvertrag hierzu keine Einzelheiten enthalten sein sollten. Wenn die Maschine den Anforderungen an einen 3-Schicht-Betrieb nicht entspricht, ist sie deshalb nach § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB mangelhaft.

Zu beachten ist, dass die Parteien aufgrund der Privatautonomie die Möglichkeit haben, die Vereinbarung der Beschaffenheit ganz individuell zu treffen. Sie können dabei gegenüber der „Normalbeschaffenheit“ eine höhere, aber auch eine geringere Qualität vereinbaren, was insbesondere beim Kauf gebrauchter Sachen wichtig sein kann.



### Beispiel

V verkauft privat seinen drei Jahre alten Pkw an K. Wenn V im Kaufvertrag festhält, dass das Fahrzeug einen erhöhten Benzinverbrauch hat, liegt insoweit kein Mangel vor, weil die vereinbarte Sollbeschaffenheit nicht negativ von der Istbeschaffenheit abweicht. Falls das Fahrzeug einen von V nicht angegebenen nicht unerheblichen Unfall hatte, ist es aber aus diesem Grunde mangelhaft.

Die Vereinbarung einer niedrigeren Qualität ist bei einem Verkauf einer Sache durch einen Unternehmer (§ 14 BGB) an einen Verbraucher nach § 13 BGB (Verbrauchsgüterkauf) aber nur in den engen Grenzen des § 476 Abs. 1 S. 2 BGB zulässig.

Die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB): Wenn die Beschaffenheit weder ausdrücklich noch stillschweigend (konkludent) vereinbart wurde, ist zu prüfen, ob die Sache sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB). Die hier zu stellenden Anforderungen sind etwas geringer als in der ersten Fallgruppe, weil keine rechtsgeschäftliche (vertragliche) Vereinbarung vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Parteien eine *gemeinsame Vorstellung* vom Verwendungszweck der Sache haben, zum Beispiel weil eine bestimmte Verwendung

im Vorfeld des Vertrags zugrunde gelegt wurde. Einseitige Vorstellungen des Käufers genügen hingegen ebenso wenig wie das Wissen des Verkäufers, wozu der Käufer die Sache nutzen will. Es ist vielmehr erforderlich, dass beide Parteien eine bestimmte Verwendung der Sache „gemeinsam vor Augen“ und nach dem Vertrag gemeinsam vorausgesetzt haben.



### Beispiele

- V weiß aufgrund langjähriger Geschäftsbeziehung, dass K ausschließlich exklusive Rennräder im oberen Marktsegment für Profifahrer produziert. Für deren Herstellung bezieht er seit Jahren qualitativ hochwertige Schaltungen bei V. Sollte K nunmehr „für meine Produktion“ auch Bremsen von V kaufen, müssen diese Bremsen sich für entsprechende Rennräder eignen, auch wenn die Parteien insoweit keine ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung getroffen haben.
- K führt eine kostspielige Außenrenovierung seines denkmalgeschützten Hauses durch und hat schon diverse Materialien (Mörtel, Putz, Werkzeuge) nach intensiver Beratung von V gekauft. Wenn K bei V „für die Beendigung der Arbeiten gute Farbe für die Giebelwand“ erwirbt, muss diese Farbe für den Außenanstrich geeignet sein.

Übergabe des vereinbarten Zubehörs und den vereinbarten Anleitungen (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB): Eine Sache entspricht ferner nur dann den subjektiven Anforderungen, wenn sie mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

### 2. Die objektiven Anforderungen

Die Sache entspricht nach § 434 Abs. 3 BGB den objektiven Anforderungen, wenn sie

- sich für die gewöhnliche Verwendung eignet (§ 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB),
- eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann (§ 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB),
- der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat (§ 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB), und
- mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

Die gewöhnliche Verwendung: Ist die Beschaffenheit der Sache nicht vereinbart, ist die Sache nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB mangelfrei, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet. Diese Fallgruppe wird vielfach bei Alltagsgeschäften vorliegen, etwa beim Kauf von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen (z. B. Werkzeug, CD, DVD). Hier geben die Parteien keine

rechtsgeschäftlichen Erklärungen zum Verwendungszweck der Kaufsache ab und treffen deshalb auch keine entsprechende Vereinbarung. Selbst wenn beiden Parteien klar ist, wozu die Sache dienen soll, lässt sich vielfach auch nicht feststellen, dass die Parteien nach dem Vertrag eine bestimmte Verwendung gemeinsam *vorausgesetzt* haben, da dieses Merkmal – wie gesehen – mehr als die bloße beiderseitige Kenntnis vom Verwendungszweck erfordert.



### Beispiel

K hat im Verbrauchermarkt des V einen Liter „frische Milch“ gekauft, die infolge falscher Lagerung ungenießbar ist.

Hier haben V und K sich nicht vertraglich *geeignet*, dass die Milch zum Verzehr geeignet sein muss.

Die Milch eignet sich aber nicht für die gewöhnliche Verwendung als Lebensmittel und ist schon deshalb mangelhaft (§ 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB).

Aufweisen einer Beschaffenheit, die bei Sachen derselben Art üblich ist: Nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 entspricht eine Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung a) der Art der Sache und b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden. Zu der üblichen Beschaffenheit gehören Menge, Qualität, und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit (§ 434 Abs. 3 S. 2 BGB).

Welche Beschaffenheit der Käufer erwarten kann, bestimmt sich im Übrigen nicht nach der Erwartung des konkreten Käufers, sondern nach dem Erwartungshorizont eines Durchschnittskäufers. Den Vergleichsmaßstab bilden dabei Sachen der gleichen Art.



### Beispiele

- K hat bei V „per Handschlag“ zu einem marktgerechten Preis einen vier Jahre alten Mittelklassewagen gekauft, der laut „Tacho“ eine Laufleistung von 45.000 km aufweist. Nachdem K mit dem Fahrzeug 5.000 km gefahren ist, hat der Pkw einen schweren Motorschaden. Liegt ein Mangel vor?

Bei vergleichbaren Fahrzeugen (Typ, Alter, Laufleistung) hat ein Motor bei 50.000 km keinen schweren Schaden, sondern kann ohne Reparaturen mindestens 100.000 km laufen, was ein durchschnittlicher (normaler) Käufer angesichts der objektiven Umstände (Preis, Alter, Laufleistung) erwarten kann. Das Fahrzeug ist damit mangelhaft.

- Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn das Fahrzeug (ein „Benziner“) bereits 14 Jahre alt ist und 210.150 km „auf dem Buckel“ hat und der Kaufpreis 999,- € beträgt? Hier ändern sich die Beurteilungskrite-

rien: Ein Durchschnittskäufer muss damit rechnen, dass es aufgrund des altersgemäßen Verschleißes des Fahrzeugs relativ schnell zu einem Motorschaden oder zu anderen gravierenden Schäden kommen kann. Deshalb liegt hier kein Sachmangel vor.

- Der Autohersteller A bewirbt in der Werbung das E-Auto Modell X unter anderem damit, dass man das E-Auto über dessen Batterie als Stromspeicher für ein Haus benutzen könne, um dieses nachts mit Strom zu versorgen („Vehicle-to-Home“). Tatsächlich ist diese Funktion überhaupt nicht ausgereift und funktioniert nicht. Kauft K ein solches Auto wäre es mangelhaft, da es nicht eine Beschaffenheit aufweist, die K unter Berücksichtigung der Werbung des Autoherstellers A erwarten kann (§ 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 b) BGB).

Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters: Objektive Anforderungen an die Sache ergeben sich auch daraus, dass der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss ein Muster oder eine Probe zur Verfügung gestellt hat (§ 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB).



### Beispiel

Reifenhersteller R überlässt dem Fahrradhersteller K während der Vertragsverhandlungen zu Testzwecken eine neu entwickelte „nahezu pannensichere“ Fahrraddecke. Wird daraufhin ein Kaufvertrag geschlossen, stellt eine negative Abweichung vom Muster oder von der Probe einen Sachmangel nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB dar.

Zubehör und Anleitungen: Zu den objektiven Anforderungen einer Sache gehört nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 auch, dass die Sache mit dem Zubehör einschließlich Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann, z. B. Gebrauchsanleitungen, Pflege- und Reinigungshinweise und Wartungshefte.

### 3. Montageanforderungen

Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage 1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder 2. zwar unsachgemäß durchgeführt ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht (§ 434 Abs. 4 BGB).



### Beispiele

- K hat in einem Küchenmarkt des V eine Einbauküche gekauft, wobei V zur Lieferung und Montage verpflichtet ist. Mitarbeiter des V liefern die mangelfreie Küche, doch unterläuft ihnen beim Anschluss des Elektroherdes ein Fehler, sodass der – an sich mangelfreie – Herd nur eingeschränkt zu benutzen ist. Hier liegt dann ein Sachmangel der Küche gem. § 434 Abs. 4 Nr. 1 BGB vor.

- Ein Käufer baut aufgrund einer für den Durchschnittskäufer unverständlichen Montageanleitung eine Sache falsch zusammen. Hier liegt ein Sachmangel nach § 434 Abs. 4 Nr. 2 BGB vor.

#### 4. Falsche Lieferung

Nach § 434 Abs. 5 BGB steht es einem Sachmangel gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache (ein „aliud“) liefert.

Dieser Falschlieferung kommt in Zusammenhang mit der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§ 377 HGB) große Bedeutung zu.<sup>148</sup>



##### Beispiel

Fahrradhersteller K hat bei V 22-mm-Felgen bestellt. V liefert aber Felgen in einer 23-mm-Breite. Hier hat V etwas anderes geliefert als K bestellt hat (ein „aliud“). Diese Falschlieferung wird wie ein Mangel behandelt, sodass K die Rechte zustehen, die er bei der Lieferung mangelhafter 22-mm-Felgen hätte.



##### Praxistipp

Wenn beide Parteien Kaufleute sind, obliegt es K in beiden Fällen, die Abweichungen unverzüglich zu rügen (§ 377 Abs. 1 HGB). Anderenfalls gelten die falschen Lieferungen als von K genehmigt (§ 377 Abs. 2 HGB)<sup>149</sup>, was zu einem Rechtsnachteil für K führen würde.

#### Rechtsmangel nach § 435 BGB

Ein Anspruch auf Nacherfüllung kommt auch in Betracht, wenn ein Rechtsmangel vorliegt. Die Kaufsache ist nach § 435 S. 1 BGB frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können.



##### Beispiel

Regisseur R hat von V das Drehbuch zum Roman „Niemand hat die Absicht“<sup>150</sup> gekauft. Die geplante Verfilmung scheitert daran, dass der sehr eigenwillige Autor des als Vorlage für das Drehbuch dienenden Romans mit der filmischen Umsetzung seines Werks nicht einverstanden ist und der Verfilmung unter Hinweis auf sein Urheberrecht widerspricht.

Da dem Rechtsmangel in der Praxis und auch in der Ausbildung eine erheblich geringere Bedeutung als dem Sachmangel zukommt, soll auf den Rechtsmangel nicht näher eingegangen werden.

<sup>148</sup> Vgl. S. 159 ff.

<sup>149</sup> Einzelheiten auf S. 160.

<sup>150</sup> Mehrings, Jos. F. Niemand hat die Absicht, Geest-Verlag, Vechta, 2018.

### 8.2.3 Im Zeitpunkt des Gefahrübergangs

#### Grundlagen

Bisher sind die beiden ersten positiven Tatbestandsmerkmale des § 437 Abs. 1 BGB behandelt worden, nämlich das Vorliegen eines Kaufvertrags (P1) und eines Mangels (P2). Die dritte Voraussetzung (P3) ist, dass der Mangel bereits „bei Gefahrübergang“ vorlag. Diese Voraussetzung wird zwar nur in Satz 1 von § 434 Abs. 1 BGB genannt, gilt aber in gleicher Weise für die anderen Mängelarten.

Regelungen zum Gefahrübergang finden sich in §§ 446, 447 BGB. Nach § 446 S. 1 BGB geht die Gefahr mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über. Die Übergabe erfolgt bei Einkäufen in einem Ladenlokal dadurch, dass der Käufer die Sache erhält und mitnehmen kann und so deren unmittelbarer Besitzer wird (vgl. § 854 Abs. 1 BGB). Gleichbehandelt wird nach § 446 S. 3 BGB der Fall, dass der Käufer in Annahmeverzug gemäß §§ 293 ff. BGB gerät, zum Beispiel weil er eine vertragsgemäß angelieferte Ware nicht abnimmt. Beim sogenannten Versendungskauf geht die Gefahr nach § 447 Abs. 1 BGB auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Ware an eine Transportperson ausgehändigt hat („Schickschuld“).<sup>151</sup>

Wichtig: Der Mangel muss im Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht aufgetreten sein, also noch nicht sichtbar sein. Es reicht vielmehr aus, dass der Mangel „im Kern“ vorhanden ist (sogenannte „Kerntheorie“), „zeigen“ kann und wird er sich häufig erst später. In der Praxis ist problematisch, dass Mängel im Regelfall erst nach einiger Zeit, bisweilen erst nach mehreren Monaten oder gar Jahren sichtbar werden. Hier kann es naturgemäß sehr schnell zum Streit darüber kommen, ob die Sache schon *bei* Gefahrübergang „im Kern“ mangelhaft war („von Anfang an nicht in Ordnung“, so der Käufer) oder erst infolge einer unsachgemäßen Nutzung durch den Käufer mangelhaft geworden ist („völlig unsachgemäße Nutzung“, so der Verkäufer).



#### Beispiele

- K hat von V einen Laptop gekauft. Nach 18 Monaten lässt sich das CD-ROM-Laufwerk nicht mehr öffnen. Wenn dieser Umstand auf einem Materialfehler beruht, lag der Mangel bereits bei Gefahrübergang vor, war also „im Kern“ vorhanden. Anders ist es, wenn K das Laufwerk unsachgemäß bedient hat.
- Ein Getriebeschaden bei einem Auto kann auf einem Konstruktions- oder Fabrikationsfehler oder auf einer extrem „sportlichen“ Fahrweise („Die Gänge mal richtig hochziehen“) beruhen, durch die das Getriebe geschädigt wird.

<sup>151</sup> Vgl. auch zu Ausnahmen beim Verbrauchsgüterkauf S. 168 f.



## Beweislast

Während Fragen zur Beweislast in Vorlesungen häufig kaum behandelt werden, kommt der Beweislast in der gerichtlichen Praxis eine sehr große Bedeutung zu. In sehr vielen Prozessen geht es (nur) um die Fragen:

- Wer trägt die Beweislast?
- Wie kann der Beweis erbracht werden?
- Ist der beweisbelasteten Partei der Beweis gelungen?



### Praxistipp

Die Beweislast ist in Prozessen so verteilt, dass jede Partei die für sie günstigen Tatsachen beweisen muss, sofern nicht aufgrund des Gesetzes<sup>152</sup> oder nach der Rechtsprechung<sup>153</sup> eine andere Beweislastverteilung gilt. Beweis wird vom Gericht nur erhoben, wenn die Parteien zu einem für die Beurteilung des Rechtsstreits wesentlichen Punkt unterschiedlich vortragen. Im Regelfall muss der Kläger die anspruchsbegründenden Tatsachen (positive Tatbestandsmerkmale), der Beklagte die anspruchsvernichtenden und anspruchshemmenden Tatsachen (negative Tatbestandsmerkmale) darlegen und ggf. beweisen. Erforderlich ist dabei, dass die beweisbelastete Partei den Beweis „antritt“. Dies kann insbesondere durch die Benennung von Zeugen, die Vorlage von Urkunden oder durch die Beantragung eines Sachverständigengutachtens geschehen. Einzelheiten regeln die §§ 355 bis 455 ZPO.

Dies bedeutet für die Mängelhaftung Folgendes:

Wenn Streit zwischen den Parteien zu der Frage besteht, ob ein positives Tatbestandsmerkmal vorliegt, trifft die Darlegungs- und Beweislast den Kläger (Käufer). Er muss deshalb zunächst das Vorliegen eines Kaufvertrags darlegen (den Sachverhalt vortragen) und – falls der Beklagte dies bestreitet – beweisen (Voraussetzung P1). Aus einer versteckten Vorschrift (§ 363 BGB) folgt, dass dem Käufer, wenn er die Sache als Erfüllung angenommen hat, auch der Beweis obliegt, dass die Sache einen Mangel hat (P2). Außerdem muss der Käufer beweisen, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang (Lieferung, sonstige Besitzverschaffung, Abschicken der Ware) jedenfalls „im Kern“ vorhanden war (P3). Ein Beweis muss aber immer nur für die Tatbestandsvoraussetzungen erbracht werden, die vom Verkäufer bestritten werden („streitiger Vortrag der Parteien“).

Das Vorliegen eines negativen Tatbestandsmerkmals, durch das der Anspruch ausgeschlossen würde, muss hingegen der Verkäufer darlegen und ggf. beweisen, etwa die Kenntnis des Käufers vom Mangel oder den Ablauf der Gewährleistungsfrist.<sup>154</sup>

<sup>152</sup> Vgl. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB; § 286 Abs. 4 BGB; außerdem § 831 Abs. 1 S. 2 BGB.

<sup>153</sup> Vgl. die Ausführungen zur Produzentenhaftung aus § 823 Abs. 1 BGB, S. 316 f.

<sup>154</sup> Vgl. ab S. 148.

## Beweislast beim Verbrauchsgüterkauf

Von dieser allgemeinen Beweislastverteilung gibt es in der Praxis eine wichtige Abweichung, wenn ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt.

**Begriff des Verbrauchsgüterkaufs:** Ein Verbrauchsgüterkauf ist nach § 474 Abs. 1 BGB gegeben, wenn ein Verbraucher (§ 13 BGB)<sup>155</sup> von einem Unternehmer (§ 14 BGB)<sup>156</sup> eine Ware iSd § 241 a Abs. 1 BGB kauft. Dies gilt auch für Verträge, die neben dem Verkauf einer Ware die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand haben (§ 474 Abs. 1 S. 2 BGB). Zum Schutz des Verbrauchers gelten für diese Verträge neben den (allgemeinen) kaufrechtlichen Vorschriften, also den §§ 433 ff. BGB, gemäß § 474 Abs. 2 BGB zusätzlich besondere Vorschriften, nämlich die §§ 475 bis 479 BGB. Da nur der Kauf „beweglicher Sachen“ von § 474 Abs. 1 BGB erfasst wird, fallen Kaufverträge über Rechte, insbesondere Forderungen, und über Grundstücke (unbewegliche Sachen) nicht unter den Begriff „Verbrauchsgüterkauf“. Vom Anwendungsbereich der §§ 475 ff. BGB ausgenommen sind auch öffentliche Versteigerungen über gebrauchte bewegliche Sachen, wenn dem Verbraucher klare und umfassende Informationen darüber, dass die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 475 ff. BGB) nicht gelten, leichtverfügbar gemacht wurden (§ 474 Abs. 2 S. 2).



### Aufgabe

Prüfen Sie, ob in den folgenden Fällen die §§ 474 ff. BGB anwendbar sind:

- a) Privatmann X kauft vom Kfz-Händler H ein neues Kraftfahrzeug.
- b) Privatmann X verkauft sein gebrauchtes Fahrzeug an den Kfz-Händler H.
- c) Verbraucher X verkauft sein gebrauchtes Fahrzeug an Verbraucher Y.
- d) Verbraucher X ersteigert einen Pkw im Internet.

### Lösungen

- a) Die §§ 474 ff. BGB sind anwendbar, weil ein Verbraucher (§ 13 BGB) von einem Unternehmer (§ 14 BGB) eine Ware *gekauft* hat.
- b) Die §§ 474 ff. BGB sind nicht anwendbar, weil ein Verbraucher eine Ware an einen Unternehmer *verkauft* hat. Hier stimmt die Rollenverteilung nicht!
- c) Die §§ 474 ff. BGB sind nicht anwendbar, weil ein Verbraucher von einem *anderen* Verbraucher eine Sache gekauft hat.
- d) Hier kommt es drauf an: Wenn der Verkäufer ein *Unternehmer* ist, sind die §§ 474 ff. BGB anwendbar. Ist er ebenfalls *Verbraucher*, gelten die §§ 474 ff. BGB hingegen nicht.

**Beweislastumkehr:** Neben weiteren Besonderheiten für Verbrauchsgüterkaufverträge<sup>157</sup> ergibt sich aus § 477 BGB eine Beweislastumkehr zugunsten des

<sup>155</sup> Zum Begriff vgl. S. 33.

<sup>156</sup> Zum Begriff vgl. S. 33.

<sup>157</sup> Vgl. S. 139 ff.